

sekretariat@sguv.ch

Schweiz. Gerüstbau Unternehmer
Verband SGUV
Maulbeerstrasse 10
Postfach 8143
CH-3001 Bern

ZGUV

Zürcher Gerüstbau-Unternehmer-Verband

Althardstrasse 147
Postfach
8105 Regensdorf
Fon: 044 - 870 65 62
Fax: 044 - 870 65 70
Mobile: 079 - 237 71 35
Präsident: Senn Ueli
email: u.senn@conradkern.ch


Regensdorf, 27.11.2006

Stolpersteine im Gesamtarbeits-Vertrag Gerüstbau

Mit dieser Übersicht weist der Vorstand des Zürcher Gerüstbau-Unternehmer-Verband auf einige Besonderheiten in unserem GAV hin, die zu Schwierigkeiten führen können. Mit den richtigen Vorkehrungen kann sich der einzelne Unternehmer mit wenig Aufwand vor Ungemach und Kosten schützen. Die nachfolgende Liste vermag nicht abschliessend zu sein, aber immerhin.

Mit freundlichen Grüssen

Zürcher Gerüstbau-Unternehmer-Verband



Senn Ueli
Präsident

GAV-Bereich	Gefahren	Massnahmen
<p>Bestimmungen zur Arbeitszeit <u>Art. 9, 3 c):</u> Betriebe, welche alle ihre Arbeitnehmer im Monatslohn entlöhnen, können die minimalen Wochenstunden unterschreiten. Als obere Limite gilt im Minimum 42 Minus-Stunden.</p>	<p>- Falls die kumulierten Minus-Stunden über 42 Stunden steigen, kann dies als Nichteinhalten des GAV gewertet werden mit entsprechender Sanktion gemäss GAV Art. 27; siehe auch nachstehende Zeile.</p>	<p>- Damit die Firma diese Limite im Griff behält, wird dringend geraten, einen Arbeitszeit-Kalender gemäss GAV Art. 9, 4 zu führen. - Ein Muster eines solchen Arbeitszeit-Kalenders hält das Sekretariat SGUV zur Verfügung.</p>
<p><u>Art. 9, 4:</u> Die Arbeitszeitkontrolle (Zeiterfassung) muss pro Arbeitnehmer täglich detailliert erfolgen. Entspricht die Arbeitszeit-Kontrolle (Zeiterfassung) eines Betriebes nicht dieser Vorgabe, so fällt die Paritätische Berufskommission, je nach Grösse des Betriebes, eine Konventionalstrafe zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 10'000.--.</p>	<p>Welche Gefahren uns bei Nichteinhalten drohen, gibt uns der GAV gleich selbst vor: Die Paritätische Berufskommission verfügt, je nach Grösse des Betriebes, eine Konventionalstrafe zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 10'000.--. Dazu kommen noch die Verfahrenskosten. Diese PBK-Massnahme ist nicht zu verniedlichen.</p>	<p>Lassen Sie in Ihrem Betrieb die Stunden laufend erfassen. Wer diese Rapportierung nur alle paar Monate vornimmt, arbeitet einerseits nicht GAV konform und andererseits fehlt ihm die Grundlage für seine Baustellen-Nachkalkulationen.</p>
<p>Lohn <u>Art. 14.1:</u> Basislöhne Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Minimallohnes Anspruch hat. Lohnklassen Q / A / B / C</p>	<p>Ein Betrieb, der diese Vorgaben nicht erfüllt, wird früher oder später zur Kasse gebeten. Nebst Lohnnachzahlung fällt eine Konventionalstrafe an.</p>	<p>Insbesondere die Spezialfälle (nicht voll leistungsfähige Mitarbeiter etc.) müssen schriftlich geregelt sein (Art. 14.8).</p>
<p><u>Art. 14.6:</u> Die Einteilung ist auf der individuellen Lohnabrechnung aufzuführen. Lohnklassen Q / A / B / C</p>	<p>Wer diese Bestimmung nicht einhält, wird vorerst verwarnet und im Wiederholungsfall mit einer Konventionalstrafe belegt.</p>	<p>Diese marginale Anpassung im Lohnabrechnungssystem ist, wo nötig, umgehend vorzunehmen.</p>

GAV-Bereich	Gefahren	Massnahmen
<p>Lohnzuschläge <u>Art. 15.2:</u> Überstundenarbeit: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können schriftlich vereinbaren, dass der Ausgleich am Ende des Kalenderjahres oder spätestens in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Falls keine solche schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird das Erstellen eines schlüssigen Arbeitszeitkalenders für die ersten Kalendermonate sehr schwierig, d.h. der GAV kann nicht eingehalten werden. - Nebst diesem Tatbestand werden Lohnzuschläge in der Höhe von 25 % fällig. 	<p>Diese schriftliche (einfache) Vereinbarung ist, wo noch nicht vorliegend, umgehend mit jedem Mitarbeiter nachzuholen.</p>
<p>Schlechtwetter-Entschädigung <u>Art. 17.3:</u> Ausgleich in Zeit Ein Ausgleich in Zeit unter Anrechnung von Kompensations- oder Überstunden gemäss Art.15.</p>	<p>Wenn keine schriftliche Vereinbarung laut Art. 15.2 vorliegt und der Mitarbeiter auf „stur“ macht, wird der Betrieb gezwungen, den extrem hohen Aufwand mit der Schlechtwetter-Administration auf sich zu nehmen. Dazu kommen die Karenztage, welche voll zulasten der Unternehmung anfallen.</p>	<p>Siehe Art. 25.2</p>
<p>Einsatz von Zweifirmen <u>Art. 25.1:</u> Geben Gerüstbaufirmen Aufträge im Akkord, Ausmass oder in Regie an Zweifirmen weiter, so haben sie folgende Bereiche grundsätzlich zu überprüfen: GAV, SUVA, AHV, EKAS</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auftrag gebende Firma haftet in allen Belangen für die Zweifirma, wenn diese die Vorgaben von Art. 25.1 nicht einhält. - Die PBK ahndet solche Verstösse mit saftigen Konventionalstrafen. Daneben sind noch die allenfalls vorenthaltenen geldwerten Leistungen durch den Auftraggeber zu berappen. 	<p>Die in diesem Art. 25.1 aufgelisteten Aufgaben und Kontrollen sind vom Auftraggeber unbedingt durchzuführen, auch in der Hektik des Tagesgeschäftes!</p>